

Sicherheitsbestimmungen im Schützengau Freising

© 2. Gausportleiter Walter Rüsse

Verhalten auf den Schießständen

1. Vorschriften beim Schießen

- § 1 Betrachte jede Waffe grundsätzlich als geladen!
- § 2 Richte niemals eine Waffe auf einen Menschen!
- § 3 Drehe Dich niemals mit einer geladenen Waffe um!
- § 4 Richte eine Waffe niemals auf Blenden, Scheibenhalterungen oder sonstige Einrichtungsgegenstände!
- § 5 Schieße nur mit Waffen und Munition, die für den jeweiligen Schießstand zugelassen sind.
- § 6 Beachte immer die speziellen Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Disziplin und des Verbandes.
- § 7 Lege niemals eine geladene Waffe aus der Hand!
- § 8 Betrete niemals mit geladener Waffe einen Schießstand!
- § 9 Verlasse niemals mit einer geladenen Waffe den Schießstand!
- § 10 Befolge grundsätzlich die Anweisungen der Standaufsicht!
- § 11 Betrete niemals ohne Absprache mit der Aufsicht die Schießbahn!
- § 12 Offenes Feuer und Alkohol auf Schießständen ist grundsätzlich verboten.

2. Schießstandrichtlinien des DSB

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV 1 vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis auf die zugelassenen Waffen und Munitionsarten ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 a Abs. 1 und § 27 Abs. 7 WaffG 2) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV 1 sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so

gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.

5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschossfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen.

Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst **nicht** am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein** auf dem Schießstand befindet.

3. Auszug von Sicherheitsbestimmungen der Sportordnungen

Bei allen auf den Schießständen abgestellten Luftdruckwaffen - soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen, die Ladeklappen geöffnet sein und eine rote Sicherheitseinrichtung eingeführt sein.

Zielübungen und das Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet und zwar mit nach dem Geschossfang gerichteter Mündung.

Eine Waffe darf nur abgelegt werden wenn:

- sich kein Geschoss in der Waffe befindet
- bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist
- bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist

Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten - alle Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein.

Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur die Standaufsicht (Schießleiter) und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter sowie die Kampfrichter betreten.

Während des Wettkampfes ist jede Art von Betreuung, Beratung oder Hilfe für den im Schützenstand befindlichen Schützen verboten. Solange sich der Schütze im Schützenstand befindet, darf nur die Aufsicht mit ihm sprechen (Betreuer kann Aufsicht auffordern den Schützen vom Stand zu holen, um mit ihm zu sprechen).

Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen, die geladene Waffen aus der Hand legen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, werden disqualifiziert und vom Stand verwiesen.

Wer einen im Stand befindlichen Schützen durch Anrufe, Bemerkungen oder in anderer Weise stört oder zu stören versucht, fremde Waffen oder Ausrüstungsgegenstände ohne Erlaubnis anfasst, kann vom Stand verwiesen werden - trifft der Verweis einen Schützen, so kann dieser disqualifiziert werden.

4. Schießstätten nach Waffengesetz / Altersbeschränkung

Alter	Rechtsgrundlage		Ausnahme
unter 12 Jahre	Schießen auf Schießstätten nicht gestattet	§36 Abs. 1.1. WaffV	§36 Abs. 3.1. WaffV
12 - 14 Jahre	Schießen auf Schießstätten mit Luftdruck-, Federdruck-, und CO2-Waffen bei Einverständnis der Sorgeberechtigten	§36 Abs. 2.1. WaffV	§36 Abs. 3.1. WaffV
14 - 16 Jahre	Schießen auf Schießstätten mit sonstigen Waffen bei Einverständnis der Sorgeberechtigten	§36 Abs. 2.1. WaffV	§36 Abs. 3.1. WaffV
ab 16 Jahre	1. Schießen auf Schießstätten mit allen Waffen 2. Erteilung der Waffenbesitzkarte an Inhaber des Jugendjagdscheines	§16 BJagdG. §30 Abs. 1. WaffG.	Keine
ab 18 Jahre	1. Erwerb erlaubnisfreier Schusswaffen und Munition 2. Erteilung von Waffenbesitzkarte und Munitionserwerbschein 3. Aufsicht auf Schießstätten 4. Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen	§33 Abs. 1. WaffG. §30 Abs. 1. WaffG. §34 Abs. 1.1. WaffG. §22 Abs. 3 SprengG.	§33 Abs. 2. WaffG. §33 Abs. 2. WaffG. keine keine
ab 21 Jahre	Erlaubnis zum Erwerb, Umgang und zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen (Vorderladerschützen und Wiederlader)	§27 Abs. 3 SprengG. §8 Abs. 1Nr.2c SprengG.	§27 Abs. 5. SprengG.

5. Betreten des Schießstandes

- Grundsätzlich ist der Schießstand so zu betreten, dass andere Schützen nicht mehr als notwendig gestört werden.
- Wenn möglich wartet man ab, bis alle auf dem Schießstand befindlichen Schützen ihren jeweiligen Durchgang beendet haben - hierbei ist nicht das Gesamtprogramm gemeint.
- Waffen, insbesondere Kurzwaffen sind nur in Transportbehältern auf den Stand zu bringen. Auf gar keinen Fall sind Kurzwaffen in der Hand, in der Hosentasche oder im Hosenbund auf den Stand zu bringen. Lässt sich diese Regelung ausnahmsweise nicht einhalten, so ist bei allen Luftdruckwaffen der Verschluss zu öffnen oder die Ladeklappe aufzuklappen und die rote Sicherungseinrichtung einzufügen.

6. Verlassen des Schießstandes

- Verlassen Sie den Schießstand so, dass andere nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.
- Bringen Sie ihre Waffe entladen im Transportbehälter oder mit geöffnetem Verschluss bzw. geöffneter Ladeklappe vom Stand.
- Räumen Sie ihren Dreck auf und verlassen Sie den Stand so wie Sie ihn vorgefunden haben.

7. Umgang mit Waffen

- Betrachten Sie **jede** Waffe als geladen!
- Bedenken Sie das jede Waffe, auch Luftdruckwaffen bei unsachgemäßem Umgang im schlimmsten Fall zu tödlichen Verletzungen führen können.
- Machen Sie sich als erstes mit der Handhabung und Funktion der Waffe vertraut, bevor Sie eine Waffe benutzen. Lesen Sie bitte die Gebrauchsanweisung und / oder lassen Sie sich die Funktion der Waffe erklären.
- Vergewissern Sie sich vor dem Gebrauch der Waffe dass sie funktionsbereit ist, z.B. dass der Lauf frei von Fremdkörpern ist.
- Zeigt ein Waffe oder Munition sichtbare Schäden auf, ist der Gebrauch unbedingt zu unterlassen.
- Laden Sie nur dem Kaliber der Waffe entsprechende Munition.
- Übergeben Sie eine Waffe nur an eine Person welche mit dem Umgang der Waffe vertraut ist.
- Übergeben Sie eine Waffe nur ungeladen an eine andere Person.
- Transportieren Sie eine Waffe nur ungeladen.



15 goldene Verhaltensregeln auf dem Schießstand

1. Betrete einen Schießstand grundsätzlich so, dass jeder andere Schütze sofort weiß, dass Du endlich hier bist - also laut und deutlich !
2. Sollte sich irgend ein anderer Schütze trotzdem auf seine Übungen konzentrieren, so sprich ihn ganz direkt an !
3. Kommentiere jeden Schuss Deines Nachbarn (nach Möglichkeit negativ) und stelle auch Deine eigenen Leistungen nicht in den Hintergrund (natürlich nur die Zehner) !
4. Sollte etwas kaputtgeschossen sein, so schiebe die Schuld grundsätzlich auf andere, denn Du selbst kannst es ja nicht gewesen sein !
5. Lasse grundsätzlich Deinen Müll am Platz liegen. Vielleicht kann der nachfolgende Schütze noch etwas davon gebrauchen !
6. Sollte ein anderer Schütze etwas vergessen haben aufzuräumen, dann hole sofort die Aufsicht, klage ihm Dein unendliches Leid, erzähle es auch sofort jedem lautstark im Bewirtschaftungsraum und fordere den Rauswurf des Missetäters !
7. Beachte grundsätzlich keine Sicherheitsregeln und natürlich auch keine sportlichen Regeln. Die sind nur für Idioten da, aber nicht für Dich !
8. Denk immer daran dass eine Schiessanlage und insbesondere die Einrichtungsgegenstände zum Beschießen da sind !
9. Das was Du selber tust, gestehe um Gotteswillen niemals anderen auch zu !
10. Nimm sofort jede Waffe in die Hand, natürlich ohne zu fragen. der Eigentümer wird es Dir danken !
11. Da Frauen grundsätzlich nicht schießen können, versuche sie unbedingt davon abzuhalten !
12. Bringe jedem Neuling unbedingt und sofort Deine eigenen Fehler bei !
13. Bestehe laut und deutlich auf Deinem Standpunkt. denn wer außer Dir hat hier sonst noch eine Ahnung vom Schießen !
14. Bestehe darauf, stets und bei allem was Du tust, toleriert zu werden. Aber denke immer daran, jeden auch noch so kleinen Fehler anderer Schützen jedem Anwesenden sofort zu erzählen !
15. Verlasse den Schießstand so wie Du ihn betreten hast. Also laut und vernehmbar, dann weiß jeder, dass Du endlich wieder fort bist !

Wer diese goldenen Regeln stets befolgt kann sicher sein, bei allen Mitgliedern des Vereins bekannt und beliebt zu sein - ihn kennt wirklich jeder und dies in kürzester Zeit.

Diejenigen, welche sich nicht an diese von Experten entwickelten Regeln halten, kennt selbst nach zehn Jahren keiner!

Für die Vollständigkeit dieser Regeln wird keine Gewähr übernommen - der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Fragen Sie ihren Vorstand nach Möglichkeiten zur Perfektionierung zum Thema:

„Wie mache ich mich im Schützenverein beliebt!“